

# **Satzung des Freundeskreises der Grundschule Kleibrok e. V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.10.1992 in Rastede.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Westerstede unter der Registriernummer VR 120 387 am 9. Februar 1993. Geändert auf der Mitgliederversammlung des Freundeskreises am 27. Oktober 2016; eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 120387 am 24.11.2016

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Grundschule Kleibrok e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rastede-Kleibrok.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung an der Grundschule Kleibrok. Dieser Zweck wird erreicht

1. durch die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Kleibrok bei der Erfüllung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
2. indem die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule gefördert werden.
3. durch die Pflege der Zusammenarbeit und das Zusammenleben zwischen Eltern, Lehrkräften, Schülern und Schülerinnen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die zum Erreichen des Vereinszweckes mit beitragen und durch die Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit der Grundschule Kleibrok zum Ausdruck bringen will.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei juristischen Personen bei deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluss kann zu Händen des Vorstandes Einspruch erhoben werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Der jeweilige Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Kassenführer/in
- e. einem/einer Beisitzer/in aus dem Lehrerkollegium
- f. einem/einer Beisitzer/in aus dem Schullelternrat.

Weitere Stellvertreter und Beisitzer können gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtstätigkeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit fünf Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei er die Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf ein anderes Vorstandsmitglied überträgt. Dabei können die Aufgaben des/der Vorsitzenden und des Kassenführers nicht von einer Person wahrgenommen werden.

5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diese mit Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die beide allein vertretungsberechtigt sind. Intern soll der/die stellvertretende Vorsitzende von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der/die (1.) Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist an die Beschlüsse des vereinsinternen Vorstandes gebunden.
8. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl erfordert. Barauslagen, die Vorstandsmitgliedern aus ihrer Vorstandstätigkeit erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.
9. Der/die Kassenführer/in überwacht alle eingehenden Beiträge sowie sonstige Zahlungen und zahlt Gelder zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen des Vereins.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist stets beschlussfähig und beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.
4. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
  - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer
  - d. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, welche dem Vorstand nicht angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren
  - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 10 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 11 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes

Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Für die Beschlussfassung ist  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag des Vorstandes von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebilligt wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rastede zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung an der Grundschule Kleibrok.
3. Zur Abwicklung der Vermögensangelegenheiten des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

Rastede, 13. September 2016